

Beschlußantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Barbara Schöfnagel, Dipl.-Ing. Erich Engl, Gerhard Zeihsel für eine Initiative des Landes Wien betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes zur Regelung der artgerechten Haltung von Nutztieren

Die vorliegende Vereinbarung gem Art. 15 a B-VG zwischen den Bundesländern über den Schutz von Nutztieren bietet bei weitem keine befriedigende Lösung des Problemkreises einer artgerechten Nutztierhaltung. Zum Teil sind darin immer noch Methoden der Tierhaltung erlaubt, die nach Ansicht von Wissenschaftern, Veterinärmediziner und Tierschützern verboten werden müßten bzw. werden minimale Mindeststandards vereinbart.

Die Antragsteller verkennen nicht die Probleme, die eine Umstellung auf eine vollkommen artgerechte Haltung von Nutztieren für eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben mit sich bringen würde. Gerade hier wäre aber die Allgemeinheit, der der Tierschutz ein Anliegen ist, und sohin die öffentliche Hand aufgerufen, durch sinnvolle Förderungen, Übergangsfristen und Konsumentenaufklärung diese Probleme zu entschärfen.

Es erscheint den Antragstellern vordringlich, daß die Kompetenz zur Regelung des Tierschutzes, insbesondere der Nutztierhaltung, auf den Bund übertragen würde. Nur so kann es wahrscheinlich österreichweit eine befriedigende Lösung dieses Problems geben.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Beschlußantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag tritt an die zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, mit der Aufforderung heran, die Kompetenz zur Erlassung von Gesetzen über den Tierschutz, vor allem die Haltung von Nutztieren betreffend, mittels Änderung des Kompetenzkatalogs an den Bund zu übertragen.

In jeder Phase der Gesetzwerdung müßten Wissenschaftler, Veterinärmediziner, Tierschützer, Landwirte und Politiker eingebunden werden.

Dieses Bundesgesetz muß unter anderem auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

1. Bodenbeschaffenheit:

Ein Vollspaltboden, welcher nach der 15 a B-VG - Vereinbarung bei Rindern und Schweinen grundsätzlich erlaubt ist, müßte verboten werden.

Eine geeignete Einstreu für Schweine ist für eine artgerechte Tierhaltung unbedingt notwendig und müßte gesetzlich vorgeschrieben werden.



